



WST6-AL-997/002-2006

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02742) 9005

Durchwahl

Datum

Dr. Muttenthaler

14500

23. Jänner 2007

Betrifft

Änderung des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005 (NÖ EIWG-Novelle 2007), Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 26.01.2007

Ltg.-**798/E-2/1-2007**

W- u. F-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

I. Allgemeiner Teil

A) Anlass und Zweck, Kompetenzlage

Diese Novelle dient der Ausführung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 105/2006, mit dem unter Artikel 2 das Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz, BGBl. I Nr. 143/1998, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 44/2005, geändert wurde und der Ausführung des BGBl. I Nr. 106/2006, mit dem unter Artikel 1 das Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz, BGBl. I Nr. 143/1998, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 105/2006, geändert wird.

Der in dieser Novelle enthaltene Regelungskomplex ist ausschließlich dem Kompetenztatbestand des Artikel 12 Abs. 1 Z 5 B-VG zugewiesen.

B) Inhalt

1. Die Liberalisierung der Elektrizitätsmärkte und ihre Auswirkungen

Die Liberalisierung der Elektrizitätsmärkte spielt eine zentrale Rolle für die Wettbewerbsfähigkeit Europas. Strom ist nicht nur der wichtigste Sekundärenergieträger in der EU, sondern der Elektrizitätssektor an sich ist eine der bedeutendsten Wirtschaftsbranche Europas. Die jährliche Erzeugung beträgt etwa 2 500 TWh, womit ein Umsatz von rund 250 Milliarden Euro erwirtschaftet wird.

Um in einem globalen Umfeld die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft, insbesondere der österreichischen Wirtschaft, zu sichern, sind die zuverlässige und effiziente Energieversorgung ebenso wie wettbewerbsorientierte Energiepreise von zentraler Bedeutung.

2. Rechtssetzungsakte der EU

2.1 Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie

Seit Mitte der 80-iger Jahre gibt es auf der Ebene der EU konkrete Pläne für die Schaffung eines einheitlichen Binnenmarktes für elektrische Energie. Mit der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie 96/92/EG wurde die Grundlage für die Neugestaltung der europäischen Elektrizitätswirtschaft geschaffen. Diese Richtlinie war durch folgende Prinzipien gekennzeichnet: stufenweise Marktöffnung im Elektrizitätssektor und Stärkung des Wettbewerbs. Der Wettbewerb auf dem Strommarkt sollte dadurch geschaffen werden, dass es Energieerzeugern und anderen Anbietern ermöglicht wird, so genannte „zugelassene Kunden“ mit elektrischer Energie zu beliefern.

2.2 „Beschleunigungs“/„Revisions“-Richtlinie

Das Jahr 2004 brachte eine umfassende Änderung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben für den Elektrizitätssektor mit sich. Mit 1. Juli 2004 ist an Stelle der bis dahin geltenden Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie 96/92/EG die Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG getreten.

Gegenstand der neuen EU-Richtlinie ist im Wesentlichen:

- die vollkommene Öffnung der nationalen Märkte bis 1. Juli 2007
- die Einführung eines regulierten Netzzuganges
- die Einrichtung unabhängiger Regulierungsbehörden
- die Verpflichtung zur gesellschaftsrechtlichen, organisatorischen und buchhalterischen Trennung des Netzes von anderen Tätigkeiten eines integrierten Unternehmens („Unbundling“)
- die Betonung der Versorgungssicherheit
- die Stärkung der Rechte des Konsumenten

2.3 Verordnung (EG)

Der neue Rechtsrahmen wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel ergänzt, die seit dem 1. Juli 2004 unmittelbar in allen Mitgliedstaaten gilt. Die Verordnung legt Grundsätze für die Tarifierung und die Zuweisung von Verbindungskapazitäten bei der grenzüberschreitenden Übertragung von elektrischer Energie fest. Durch den Erlass von Leitlinien der Europäischen Kommission sollen die in der Verordnung festgelegten Grundsätze und Methoden näher ausgeführt werden, um eine rasche Anpassung an veränderte Gegebenheiten zu ermöglichen.

3. Österreichische Umsetzung

3.1 EIWOG, BGBl. I Nr. 143/1998

Die Umsetzung der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie erfolgte in Österreich zunächst durch das Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz (EIWOG), das im Juli 1998 beschlossen wurde und am 19. Februar 1999 in Kraft trat. Das EIWOG 1998 sah keine vollständige Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes vor: In einem ersten Schritt wurde der Markt lediglich für bestimmte Erzeuger und Netzbetreiber sowie für industrielle Großkunden geöffnet. Insbesondere Haushalts- und Gewerbekunden konnten noch nicht von den Vorteilen der Liberalisierung profitieren.

3.2 Energieliberalisierungsgesetz, BGBl. I Nr. 121/2000

Mit dem Energieliberalisierungsgesetz wurde ein weiterer Abschnitt in der Liberalisierung der österreichischen Energiemärkte eingeleitet. Das Gesetz besteht aus mehreren Teilen, von denen als wichtigste eine Novelle zum EIWOG („EIWOG 2000“) zu benennen ist. Ziele des EIWOG 2000 sind, der österreichischen Bevölkerung und Wirtschaft kostengünstige elektrische Energie in hoher Qualität zur Verfügung zu stellen und eine Marktorganisation im Sinne der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie – unter Berücksichtigung von gemeinwirtschaftlichen Aufgaben – zu schaffen. Darüber hinaus wurde mit 1. Oktober 2001 die vollkommene Öffnung des österreichischen Strommarktes angeordnet.

3.3 Energie-Regulierungsbehördengesetz – E-RBG

Das Bundesgesetz über die Aufgaben der Regulierungsbehörden im Elektrizitätsbereich und die Errichtung der Elektrizitäts-Control GmbH und der Elektrizitäts-Control Kommission

schafft die organisatorischen Voraussetzungen für den liberalisierten Elektrizitätsmarkt: Die Organisation der Elektrizitätsaufsicht wurde auf eine Reihe von Behörden verteilt. Neben den traditionell zuständigen Landesregierungen, Landeshauptmännern und dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit sind die Elektrizitäts-Control GmbH und Elektrizitäts-Control Kommission als unabhängige Regulierungsbehörden tätig. Eine beratende Funktion besitzt der Elektrizitätsbeirat. Das Energie-Regulierungsbehördengesetz regelt die Zuständigkeiten der beiden Regulierungsbehörden.

Zu den Aufgaben der Regulierungsbehörden zählt unter anderem die Überwachung des Wettbewerbs, die Schaffung der technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen in Zusammenarbeit mit den Elektrizitätsunternehmen. Die Elektrizitäts-Control GmbH, die der Aufsicht des Bundesministers unterliegt, fungiert gleichzeitig als Geschäftsstelle der Elektrizitäts-Control Kommission.

3.4 Verrechnungsstellengesetz

Die Einrichtung von unabhängigen Verrechnungsstellen stellt eine unabdingbare Voraussetzung für das Funktionieren eines voll liberalisierten Elektrizitätsmarktes dar. Mit dem Bundesgesetz, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden, wurde die rechtliche Grundlage für die Einrichtung solcher Stellen geschaffen.

Die bisher von den integrierten Versorgungsunternehmen wahrgenommene Aufgabe des Ausgleichs von Aufbringung und Bedarf in den von diesen Unternehmen betriebenen Systemen wird nunmehr vom Regelzonenführer übernommen. Aufgabe der Verrechnungsstellen ist es, in der mit der Voll liberalisierung verbundenen virtuellen Zusammenfassung von Erzeugern und Verbrauchern in Bilanzgruppen an Hand der von den Netzbetreibern und Marktteilnehmern (Bilanzgruppenverantwortlichen) zur Verfügung gestellten Daten die Berechnung der für die einzelnen Bilanzgruppenverantwortlichen anfallenden Ausgleichsenergie vorzunehmen und auf Basis von Angeboten der Stromerzeuger Preise für die Ausgleichsenergie unter Zugrundelegung marktwirtschaftlicher Grundsätze (Angebot und Nachfrage) zu erstellen. Weiters ist auf Basis wirtschaftlicher Gesichtspunkte eine Rangfolge für den Abruf von Kraftwerken zu erstellen („merit order list“), die der Preisbildung für die Ausgleichsenergie zu Grunde zu legen ist.

3.5 „Strom-Unbundling-Novelle“, BGBl. I Nr. 63/2004

Die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben für die Liberalisierung der Strommärkte beziehen sich im Wesentlichen auf die Netze. Während für die Netze, die nach wie vor ein natürliches Monopol darstellen, ein reguliertes System von behördlich festgelegten und vorbestimmten Tarifen und behördlich genehmigten Allgemeinen Bedingungen gilt, ist der Bereich der Erzeugung und Lieferung von Strom weitgehend dem Spiel der Marktkräfte überlassen. Einer der wesentlichsten Faktoren der Liberalisierung von netzgebundenen Märkten ist daher die Trennung des regulierten Netzbereichs von den wettbewerblichen Bereichen eines integrierten Unternehmens (Unbundling“). Zielsetzungen des Unbundlings sind insbesondere die Gleichbehandlung aller Marktteilnehmer, die Beseitigung von Diskriminierungspotentialen sowie die Vermeidung von Quersubventionen der wettbewerblichen Unternehmensbereiche durch den regulierten Netzbereich. Zur Verwirklichung dieser Ziele sind unabhängige Netzbetreiber einzurichten, die von den übrigen Bereichen eines integrierten Unternehmens gesellschaftsrechtlich, organisatorisch und buchhalterisch getrennt sind und ausreichende Vermögenswerte zur Sicherstellung des Betriebes, der Wartung oder des Ausbaues des Netzes besitzen.

Die Unbundling-Bestimmungen der neuen Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie wurden mit der Änderung des EIWOG im Juni 2004 und im NÖ EIWG 2005 umgesetzt. Demnach müssen die Übertragungsnetzbetreiber (Verbund-APG, VKW-Übertragungsnetz AG, Tiroler Regelzone AG – TIRAG) zumindest hinsichtlich ihrer Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen sein, die nicht mit der Übertragung zusammenhängen. Für Verteilernetzbetreiber, die zu einem vertikal integrierten Unternehmen gehören und mehr als 100.000 angeschlossene Kunden haben, gilt ebenfalls eine entsprechende Regelung, wobei den Unternehmen für die Durchführung der gesellschaftsrechtlichen Trennung eine Übergangsfrist bis 1. Jänner 2006 gewährt wurde. Die organisatorische und buchhalterische Trennung war dagegen nach dem eindeutigen Wortlaut der Richtlinie bis zum 1. Juli 2004 umzusetzen.

3.6 „Strom-Verrechnungsstellengesetz-Novelle“, BGBl. I Nr. 44/2005

Gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit der Verrechnungsstellen bildet das Verrechnungsstellengesetz. Mit Erkenntnis vom 10. März 2004, G 140, 141/03, hat der Verfassungsgerichtshof Teile dieses Bundesgesetzes als kompetenzwidrig aufgehoben und für das Außerkrafttreten der aufgehobenen Teile den Ablauf des 30. Juni 2005 bestimmt. Die erforderlichen Bestim-

mungen zur Ausübung der Tätigkeit der Verrechnungsstellen wurden durch eine Novelle zum EIWOG, BGBl. I Nr. 44/2005 und im NÖ EIWG 2005 erlassen.

4. Nunmehriger Handlungsbedarf

4.1 Rechtssetzungsakte der Europäischen Union

Die EU hat seit Verabschiedung der unter Punkt 2 dargestellten Rechtssetzungsakte weitere gemeinschaftsrechtliche Rahmenbedingungen für den Energiesektor vorgegeben, die von den Mitgliedstaaten umzusetzen sind und wesentliche Aspekte der Versorgungssicherheit und der Energieeffizienz beinhalten.

Die Richtlinie 2004/8/EWG vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt, Abl. Nr. L52 vom 21. Februar 2004, S. 50, ist zu Folge ihres Art. 17 am 21. Februar 2004 in Kraft getreten, gemäß Art. 15 ist die Richtlinie bis 21. Februar 2006 umzusetzen.

Die Richtlinie hat gemäß Art. 1 zum Ziel, „die Energieeffizienz zu erhöhen und die Versorgungssicherheit zu verbessern, indem sie den „Rahmen für die Förderung und Entwicklung einer hocheffizienten, am Nutzwärmebedarf orientierten und auf Primärenergieeinsparung ausgerichteten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiemarkt unter Berücksichtigung der spezifischen einzelstaatlichen Gegebenheiten, insbesondere klimatischer und wirtschaftlicher Art“, schafft. Kernelement der Richtlinie sind harmonisierte Wirkungsgrad-Referenzwerte, die bis 21. Februar 2006 im Ausschussverfahren zu entwickeln sind (Art. 4). Auf dieser Basis sind auch Herkunftsnachweise zu entwickeln (Art. 5). Förderungsregelungen haben sich im Rahmen des allgemeinen EU-Beihilfenrechts zu bewegen (Art. 7). Die förmliche Erarbeitung und Beschlussfassung von österreichischen Referenzwerten und Herkunftsnachweisen werden nach der EU-Harmonisierung erfolgen müssen. Bis zum 21. Februar 2006 ist jedoch eine entsprechende gesetzliche Basis zu schaffen. Nach eingehender Analyse ist wohl anzunehmen, dass der in Rede stehende Regelungskomplex systematisch dem Elektrizitätsrecht (Elektrizitätswesen gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG) zuzuordnen ist. KWK-Förderregelungen sind im österreichischen „Ökostromgesetz“ (§§ 12 und 13) bereits verankert. Die Umsetzung dieser Richtlinie erfolgte bereits im NÖ EIWG 2005. Auf Grund der nunmehr durch die EIWOG-Novelle BGBl. I Nr. 106/2006 vorgegebenen Grundsätze besteht ein Anpassungsbedarf.

4.2 Versorgungssicherheit

Die Vorgaben des Gemeinschaftsrechts zur schrittweisen Öffnung der nationalen Elektrizitätsmärkte hin zu einem europäischen Binnenmarkt scheinen auf den ersten Blick in einem gewissen Spannungsverhältnis zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit zu stehen. Die Tatsache, dass es im liberalisierten Markt keine integrierte Planung von Verteilung und Erzeugung mehr geben kann, wird manchmal als potentielle Gefahr für die Versorgungssicherheit gesehen.

Die Versorgungssicherheit umfasst insbesondere folgende Aspekte:

- die Sicherheit in Bezug auf den Zugang zu Primärenergieträgern
- die Verfügbarkeit ausreichender Erzeugungskapazität
- die Sicherheit der Netze

Die Mitgliedstaaten können den Elektrizitätsunternehmen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse Verpflichtungen auferlegen, die sich auf die Sicherheit, die Versorgungssicherheit und die Regelmäßigkeit der Belieferung mit elektrischer Energie beziehen („Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen“). Dem Aufbau und Erhalt der erforderlichen Netzinfrastruktur einschließlich der Verbundmöglichkeiten kommt hier eine wichtige Rolle zu. Nach dem EIWOG sind die Netzbetreiber verpflichtet, ihre Netze sicher, zuverlässig und leistungsfähig zu betreiben und zu erhalten. Die Revisionsrichtlinie gibt erstmals auch eine Abstimmung zwischen den Mitgliedstaaten bei der Überwachung der Versorgungssicherheit vor und trägt so zur Verbesserung der gemeinschaftsweiten Versorgungssicherheit bei.

Die vorliegende Novelle fügt sich nahtlos in die Bemühungen der Gemeinschaft um die Verbesserung der Versorgungssicherheit ein und sieht zahlreiche entsprechende Maßnahmen vor, auf die im Folgenden näher eingegangen wird.

Die im Jahr 2003 verabschiedete Revisionsrichtlinie nimmt in mehrfacher Hinsicht auf die Versorgungssicherheit Bezug:

- Gemäß Art. 3 Abs. 2 der Elektrizitäts-Binnenmarktrichtlinie können Mitgliedstaaten den Elektrizitätsunternehmen unter uneingeschränkter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des EG-Vertrages gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegen, die sich auf die Sicherheit, einschließlich Versorgungssicherheit, die Regelmäßigkeit,

die Qualität und den Preis der Versorgung sowie den Umweltschutz, einschließlich Energieeffizienz und Klimaschutz, beziehen können. Bei diesen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen handelt es sich um solche im Sinne des Art. 86 Abs. 2 EGV. Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen betreffen nicht nur Netzbetreiber, sondern auch Erzeuger und Versorger. In Bezug auf die Versorgungssicherheit, die Energieeffizienz/Nachfragesteuerung sowie zur Erreichung der Umweltziele der Richtlinie können die Mitgliedstaaten eine langfristige Planung als Steuerungsinstrument vorsehen. In dieser langfristigen Planung werden – jeweils unter Berücksichtigung der Aufrechterhaltung des Netzzuganges Dritter - der Bedarf an Investitionen in Erzeugungs-, Übertragungs- und Verteilungskapazitäten zur Deckung der Elektrizitätsnachfrage des Netzes und zur Sicherung der Versorgung der Kunden zur Diversifizierung der Versorgungsquellen analysiert.

- Gemäß Art. 3 Abs. 7 der Elektrizitäts-Binnenmarktrichtlinie ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalts sowie des Umweltschutzes, wozu auch Energieeffizienz-/Nachfragesteuerungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Bekämpfung von Klimaänderungen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgungssicherheit gehören können. Diese Maßnahmen können insbesondere die Schaffung geeigneter wirtschaftlicher Anreize für den Aufbau und den Erhalt der erforderlichen Netzinfrastruktur einschließlich der Verbindungsleitungskapazitäten gegebenenfalls unter Einsatz aller auf einzelstaatlicher Ebene oder auf Gemeinschaftsebene vorhandenen Instrumente umfassen.
- Gemäß Art. 4 der Elektrizitäts-Binnenmarktrichtlinie sorgen die Mitgliedstaaten für ein Monitoring der Versorgungssicherheit, wobei sie diese Aufgabe unabhängigen Regulierungsbehörden übertragen können. Dieses Monitoring betrifft insbesondere das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage auf dem heimischen Markt, die erwartete Nachfrageentwicklung und das verfügbare Angebot, in der Planung und im Bau befindliche zusätzliche Kapazitäten, die Qualität und den Umfang der Netzwartung sowie Maßnahmen zur Bedienung von Nachfragespitzen und zur Bewältigung von Ausfällen eines oder mehrerer Versorger. Die zuständigen Behörden veröffentlichen spätestens zum 31. Juli eines jeden Jahres einen Bericht über die bei dem Monitoring dieser Aspekte gewonnenen Erkenntnisse und etwaige getroffene oder geplante diesbezügliche Maßnahmen und übermitteln ihn unverzüglich der Kommission. An-

schließlich wird ein Gesamtbericht über die Versorgungssicherheit in der Gemeinschaft angefertigt.

5. Situation in Österreich

Die Sicherheit und Qualität der Versorgung mit elektrischer Energie im liberalisierten Energiemarkt hat größte Bedeutung. Insbesondere im Hinblick auf den durch die Liberalisierung entstandenen Kostendruck im Netzbereich ist eine zweckmäßige Verwendung der Ressourcen und Investitionen von großer Bedeutung.

Ein Vergleich mit anderen europäischen Ländern zeigt, dass Österreich zu den Ländern mit den geringsten Netzausfällen gehört. Im Übertragungsnetzbereich besteht jedoch durch überregionale Engpässe (fehlende 380 kV-Leitung in der Steiermark) ein Risiko von Großstörungen, dem auf Dauer nur mit der Errichtung der betreffenden Leitung begegnet werden kann.

Netzausfälle können zwar durch technische Maßnahmen verringert, aber niemals zur Gänze verhindert werden, da es immer auch Ausfälle auf Grund höherer Gewalt (z. B. Blitzschlag) oder Verschulden Dritter (z. B. Erdarbeiten) gibt. Ausfälle der Stromversorgung (blackouts), wie sie z. B. im August 2003 in den USA, Kanada oder Italien aufgetreten sind, können daher in keinem System ausgeschlossen werden.

Vorbeugende Maßnahmen können die Wahrscheinlichkeit von Stromausfällen aber zumindest verringern. Dazu zählen die laufende Investition in das Verteiler- und Übertragungsnetz, ein länderübergreifendes Engpassmanagement und eine ständige Kommunikation zwischen den Leitstellen.

6. Erhöhung der Versorgungssicherheit

6.1. Netze

Das vorliegende Gesetzespaket liefert einen weiteren Beitrag zur Vermeidung von Netzausfällen. Es enthält einen umfassenden Katalog an Maßnahmen, die der Verbesserung der Versorgungssicherheit dienlich sind. Diese Maßnahmen sind:

- Stärkung der Rechte und Pflichten des Regelzonenführers:

Durch den Gesetzesentwurf wird die verantwortungsvolle Position, die der Regelzonenführer für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit einnimmt, weiter gestärkt. Schon nach dem geltenden EIWOG bzw. NÖ EIWG ist der Regelzonenführer

unter anderem verantwortlich für die Bereitstellung der Systemdienstleistung (Frequenz-/Leistungsregelung) entsprechend den technischen Regeln, wie etwa der UCTE; für die Organisation und den Einsatz der Ausgleichsenergie; für die Erstellung einer Lastprognose zur Erkennung von Engpässen; für die Sicherstellung des physikalischen Ausgleichs zwischen Aufbringung und Bedarf; für die Durchführung einer langfristigen Planung für den Netzausbau.

- Primärregelung:

Bei der Primärregelung handelt es sich um eine automatisch wirksam werdende Wiederherstellung des Gleichgewichtes zwischen Erzeugung und Verbrauch mit Hilfe der Turbinendrehzahlregler gemäß eingestellter Statikkennlinie von Maschinen im Zeitbereich bis höchstens 30 Sekunden nach Störungseintritt (Ausfall großer Erzeugungseinheiten bzw. kurzfristiger Lastanstieg). Für die Einhaltung der Vorgaben der Primärregelung ist der Regelzonenführer zuständig, die Leistungsbereitstellung wird üblicherweise durch Großkraftwerke erbracht. Auf Grund der mittlerweile außer Kraft getretenen Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Festlegung der Grundsätze, die bei der Bestimmung des Systemnutzungstarifes angewendet werden, BGBl. II Nr. 51/1999, waren die Erzeuger verpflichtet, an der Primärregelung teilzunehmen.

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass die Bereitstellung der Primärregelung mittels Ausschreibung erfolgt. Betreiber von Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 5 MW sind zur Aufbringung der Mittel zur Bereitstellung der Primärregelung verpflichtet. Es handelt sich dabei um eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Erzeuger im Interesse der Verbesserung der Versorgungssicherheit.

- Online-Datenaustausch zwischen den Marktteilnehmern:

Um die Erfüllung der Aufgaben des Regelzonenführers, insbesondere auch in Zusammenhang mit der Primärregelung, zu gewährleisten, bedarf es eines ständigen Informationsflusses zwischen dem Regelzonenführer und den Erzeugern. Diese werden durch den Entwurf daher verpflichtet, die zum Nachweis der Teilnahme an der Primärregelung erforderlichen Daten an den Regelzonenführer zu übermitteln. Weiters sind Erzeuger verpflichtet, dem Regelzonenführer zeitgleich, das heißt online, Daten über die jeweils aktuelle Einspeiseleistung dieser Erzeugungsanlagen zu übermitteln.

Die Erzeuger haben auch die mit der Durchführung der Primärregelung in Zusammenhang stehenden Anweisungen des Regelzonenführers zu befolgen.

- **Optimale Bewirtschaftung der Netzkapazitäten:**

Die optimale Ausnutzung der Leistungskapazitäten von Stromnetzen unter Beachtung der Sicherheitsstandards für den sicheren Netzbetrieb ist vor allem aus dem Blickwinkel der Versorgungssicherheit unverzichtbar. Der ungehinderte Zugang zu Übertragungsleitungen ist auch eine wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung des Wettbewerbs im liberalisierten Strommarkt.

Die langfristige Planung des Regelzonenführers dient insbesondere der Deckung der Nachfrage an Leitungskapazitäten zur Versorgung der Endverbraucher unter Berücksichtigung von Notfallszenarien sowie der Erzielung eines hohen Maßes an Verfügbarkeit der Leitungskapazität (Versorgungssicherheit der Infrastruktur). Die Marktteilnehmer haben an den Maßnahmen zur Beseitigung von Kapazitätsengpässen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit mitzuwirken und in diesem Zusammenhang dem Regelzonenführer alle für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Daten zu übermitteln. Der Regelzonenführer hat insbesondere die Angebots- und Nachfragesituation, den Zustand des Hochspannungsnetzes etc. laufend zu erfassen und auszuwerten; auch die Verteilernetzinfrastruktur bzw. deren Entwicklung findet Eingang in die Langfristplanung.

6. 2 Konsumentenschutzrechtliche und wettbewerbsfördernde Maßnahmen

Auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes werden Verbesserungen und klarstellende Vorgaben im Zusammenhang mit dem Inhalt von Allgemeinen Bedingungen für Netzbetreiber und Elektrizitätsversorger (Stromhändler und sonstige Lieferanten) geschaffen. Weiters wird der „Versorger letzter Instanz“ zur Gewährleistung der Grundversorgung im Sinne der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie an die grundsatzgesetzlichen Vorgaben angepasst.

7. Legistische Umsetzung

Insbesondere auf den vorstehenden Überlegungen fußend, enthält der vorliegende Entwurf – zusammenfassend dargestellt -- Vorschläge zu folgenden Themenbereichen:

- Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgungssicherheit
 - Herstellung einer gesetzlichen Grundlage für die Primärregelung
 - Verankerung von marktorientierten Engpassmanagement-Maßnahmen
 - Online-Datensaustausch zwischen Marktteilnehmern und dem Regelzonenführer
 - Mitwirkungspflichten der Marktteilnehmer an den Maßnahmen des Regelzonenführers

- Anpassung der Regelung betreffend KWK-Herkunftsnachweise
 - Verordnungsermächtigung zur Festlegung von Wirkungsgradkriterien für KWK
 - Berichtspflichten gegenüber dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit

- Konsumentenschutzrechtliche und wettbewerbsfördernde Maßnahmen
 - Anzeigepflicht von Allgemeinen Lieferbedingungen von Stromversorgern gegenüber der Energie Control Kommission
 - Anpassung der Regelungen über den Versorger letzter Instanz
 - Verbesserung der Transparenz gegenüber Kunden

C) Verhältnis zu Landesgesetzen

Die NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200, nimmt Erzeugungsanlagen von ihrem Anwendungsbereich aus (vgl. § 1 Abs. 3 Z. 4 NÖ Bauordnung), soweit sie einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung bedürfen. Dadurch werden Doppelgleisigkeiten zwischen der NÖ Bauordnung und dem NÖ Elektrizitätswesengesetz hintangehalten. Nunmehr soll klar gestellt werden, dass die materiell-rechtlichen Bestimmungen der NÖ Bauordnung im Rahmen eines elektrizitätsrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen sind. Diese Klarstellung dient auch im Hinblick auf die Gebäuderichtlinie (Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergie von Gebäuden).

D) Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele

Da seit 1. Jänner 2003 die Förderung von Ökostromanlagen eine Bundessache ist, sind direkte Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele durch dieses Gesetz nicht zu erwarten. Nach dem Ökostromgesetz erhalten die Länder zur Förderung von neuen Technologien zur Ökostromerzeugung und zur Förderung von Energieeffizienzprogrammen Fördermittel. Zur Verwaltung dieser Mittel ist ein Ökofonds (vgl. § 71) eingerichtet.

E) EU-Konformität

Die EU-Konformität ist gegeben.

F) Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Die vorliegende Novelle enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG ergibt sich ausschließlich durch die Umsetzung grundsatzgesetzlicher Vorgaben.

G) Kosten

Die vorgesehenen Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Landeshaushalt, die Planstellen des Landes oder auf andere Gebietskörperschaften. Zusätzliche Vollzugsaufgaben ergeben sich aus den §§ 65 Abs. 1 (Verordnungsermächtigung) und 73 Abs. 1 (Berichtspflichten). Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die zusätzlichen Aufgaben aus heutiger Sicht kein zusätzliches Personal erfordern werden.

H) Konsultationsmechanismus

Durch die geplante Novelle ergeben sich keine direkten finanziellen Belastungen für die Gemeinden. Die Gemeinden können lediglich in ihrer Eigenschaft als Träger von Privatrechten wie jeder andere Rechtsträger betroffen werden.

I) Gegenüberstellung

Grundsatzbestimmungen des EIWOG	Ausführungsbestimmungen des NÖ EIWG
§ 3 Z. 3	§ 1 Abs. 3 Z. 8
§ 4 Abs. 2 Z. 1 und 2	§ 3 Abs. 2
§ 7	§ 2 Abs. 1
§ 16 Abs. 1	§ 70 Abs. 2
§ 18 Abs. 3	§ 33 Abs. 3
§ 18 Abs. 4 und 5	§ 33 Abs. 7 und 8
§ 19	§ 31
§ 22 Abs. 2 Z. 5	§ 43 Abs. 2 Z. 5
§ 22 Abs. 2 Z. 5a	§ 43 Abs. 2 Z. 5a
§ 22 Abs. 2 Z. 13 bis 16	§ 43 Abs. 2 Z. 14 bis 17

§ 22a Abs. 1 bis 4	§ 43 Abs. 3 bis 6
§ 23 Z. 7 bis 11	§ 41 Abs. 1 Z. 2, Z. 9 und Z. 13
§ 29 Z. 19 bis 23	§ 38 Abs. 1 Z. 6 und Z. 25
§ 39 Abs. 1 Z. 6 und Z. 6a	§ 46 Abs. 3 Z. 4 und Z. 5
§ 39 Abs. 2 bis 5	§ 46 Abs. 5 bis 7, § 70 Abs. 3
§ 40	§ 43 Abs. 7 bis 10
§ 41	§ 46 Abs. 8 und 9
§ 42	§ 46 Abs. 4
§ 42a Abs. 1 und 2	§ 65 Abs. 1 und 2
§ 42b Abs. 1 bis 4	§ 66 Abs. 1 und 2, § 37 Abs. 1, 2 und 3
§ 42c	§ 37 Abs. 5 und 6
§ 42d	§ 73 Abs. 1 lit. c, d und e
§ 44a	§ 45 Abs. 4, 5 und 6
§ 45b Abs. 1, 3 und 4	§ 45 Abs. 1, 2 und 3
§ 47 Abs. 2 Z. 4	§ 47 Abs. 3 Z. 4

II. Besonderer Teil

Zu Z. 1 (Inhaltsverzeichnis):

Auf Grund mancher Änderungen ist es auch erforderlich, das Inhaltsverzeichnis anzupassen.

Zu Z. 2 (§ 1 Abs. 3 Z. 8):

Mit dieser Bestimmung wird § 3 Z. 3 EIWOG umgesetzt. Die Anregungen des BMWA wurden berücksichtigt.

Zu Z. 3 (§ 2 Abs. 1 und 2):

Hier erfolgt die Umsetzung des § 7 EIWOG. Im Hinblick auf die detaillierten Regelungen betreffend Versorgungssicherheit ist es notwendig, einzelne Begriffe neu zu definieren. Außerdem sind Begriffe aus der KWK-Richtlinie zu übernehmen. Der Begriff der Erzeugungsanlage wurde im Hinblick auf § 5 Abs. 5 angepasst (dient der Klarstellung). Zur „Direktion“ wird im Hinblick auf die Stellungnahme der Vereinigung der Österreichischen Elektrizitätswerke festgehalten, dass mit dem Wort „Produktionsstandort“ die Stätte der Erzeugung von elektrischer Energie zu verstehen ist. Die Stellungnahme des BMWA wurde berücksichtigt.

Zu Z. 4 (§ 3 Abs. 2):

Während Abs. 1 nur für Netzbetreiber gilt, werden im neu formulierten Abs. 2 gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, die alle Elektrizitätsunternehmen betreffen können, beispielhaft angeführt, wie Maßnahmen des Engpassmanagements sowie Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit (vgl. § 4 EIWOG). Zur Anregung der WIEN ENERGIE Wienstrom wird festgehalten, dass sich aus § 45 Abs. 4 klar ergibt, dass nur Stromhändler die Verpflichtung zur Versorgung in letzter Instanz haben.

Zu Z. 5 (§ 11 Abs. 5 und Abs. 6):

Wenn keine Bewilligung nach der NÖ Bauordnung erforderlich ist, sollen die bautechnischen Bestimmungen und die Bestimmungen über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden der NÖ Bauordnung inklusive der darauf beruhenden Verordnungen im Rahmen des elektrizitätsrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen sein. Dies ist auch im Hinblick auf die Umsetzung der Gebäude Richtlinie erforderlich. Zur Stellungnahme des NÖ Gemeindevertrereverbandes der ÖVP NÖ wird festgehalten, dass nun nicht auf die materiellen Bestimmungen sondern in Anlehnung an das Abfallwirtschaftsgesetz (vgl. § 38 Abs. 2) auf die bau-

technischen Bestimmungen abgestellt wird. Abs. 6 ermöglicht der Behörde, die Genehmigungsvoraussetzungen zu präzisieren. Dies erleichtert die Umsetzung allfälliger EU-Richtlinien.

Zu Z. 6 (§ 17 Abs. 1):

Hier wird die in § 11 Abs. 5 vorgesehene Regelung berücksichtigt. Die Anregung der WIEN ENERGIE Stromnetz GmbH wurde berücksichtigt.

Zu Z. 7 (§ 31):

Hier erfolgt die Umsetzung des § 19 ElWOG und somit eine Anpassung an EU-Recht.

Zu Z. 8 (§ 32 Abs. 1 Z. 4):

Hier wird in Umsetzung der KWK-Richtlinie auf hocheffiziente KWK-Anlagen abgestellt. Nur solche Anlagen sollen Vorrang genießen.

Zu Z. 9 (§ 33 Abs. 1), 10 (§ 33 Abs. 3) und 11 (§ 33 Abs. 7 und 8):

Anhang A zur Richtlinie 2003/54/EG sieht vor, dass Elektrizitätsunternehmen die Kunden über die wesentlichen Vertragsinhalte zu informieren haben. Diese Bestimmungen dienen der Konkretisierung der im Anhang A zur Richtlinie 2003/54/EG festgelegten konsumentenschutzrechtlichen Verpflichtungen. Der Netzbetreiber soll nach § 33 Abs. 7 verpflichtet sein, den Endverbrauchern die Genehmigung neuer Allgemeiner Geschäftsbedingungen schriftlich bekannt zu geben. Auf Wunsch des Endverbrauchers hat er diesem die neuen Bedingungen kostenlos zuzusenden. Ein Verweis in den Medien oder in einer nicht namentlich adressierten „Kundenzeitung“ reicht nicht aus (vgl. § 18 Abs. 3 bis 5 ElWOG).

Zu Z. 12 (§ 36):

Nach dem Grundsatzgesetz sind nur mehr Erzeuger (vgl. § 42 ElWOG) zur Errichtung und zum Betrieb von Direktleitungen berechtigt. Die Stellungnahme der LAD/Verfassungsdienst wurde berücksichtigt.

Zu Z. 13 (§ 37 Abs. 1), 14 (§ 37 Abs. 2) und 15 (§ 37 Abs. 6):

Hier erfolgt eine Anpassung an die Terminologie der ElWOG-Novelle sowie die Umsetzung der §§ 42b Abs. 2 und 42c Abs. 2 ElWOG.

Zu Z. 16 (§ 38 Abs. 1 Z. 6) und 19 (§ 41 Abs. 1 Z. 9):

Die Pflicht der Netzbetreiber zur Gleichbehandlung von Netzbenutzern oder Kategorien von Netzbenutzern erwächst aus dem Gleichheitsgebot, das zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen des Gemeinschaftsrechts zählt und auch im Diskriminierungsverbot nach der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie zum Ausdruck kommt (vgl. §§ 23 Z. 9, 29 Z. 19 und 20 EIWOG).

Zu Z. 17 (§ 38 Abs. 1 Z. 25):

Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz bzw. zur Steuerung der Nachfrage nach elektrischer Energie dienen der Senkung des Energieverbrauches und leisten damit einen positiven Beitrag zur Erhaltung der Umwelt sowie zur Förderung der Versorgungssicherheit. Der Verteilernetzbetreiber hat diese Maßnahmen bei der Planung und Ausführung des Netzausbaues zu berücksichtigen. Dezentrale Erzeugungseinheiten sind Kraftwerke, die am Mittel- und Niederspannungsnetz angeschlossen und damit nahe am Verbraucher sind. Das gegenwärtige Angebot dezentraler Erzeugungsanlagen in Österreich erfüllt jedoch noch nicht den Anspruch, dass über die gesamten Zeitperioden die Erzeugung synchron zum Bedarf erzeugenaher Verbraucher erfolgt. Für die Zukunft kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass diese Anlagen einen Beitrag zur Versorgungssicherheit und zu einer ökonomischeren Versorgungsstruktur leisten können. Der Verteilernetzbetreiber hat die Besonderheiten dieser Anlagen bei der Planung des Netzausbaues daher mit zu berücksichtigen (vgl. § 29 Z. 21 EIWOG).

Zu Z. 18 (§ 41 Abs. 1 Z. 2), 20 (§ 41 Abs. 1 Z. 13), 21 (§ 43 Abs. 1 Z. 5), 22 (§ 43 Abs. 1 Z. 5a) und 26 (§ 46 Abs. 3 Z. 4 und 5):

Maßnahmen für ein marktgerechtes Engpassmanagement sind ein weiterer Teil des Versorgungssicherheitspaketes. Die Durchführung von Maßnahmen zur Überwindung von Engpässen ist nach der geltenden Rechtslage eine gesetzliche Aufgabe der Regelzonenführer. Zu diesen Maßnahmen zählt neben der Ausnützung sämtlicher netztechnischer Maßnahmen in manchen Fällen auch die Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung sowie Veränderung der Kraftwerksverfügbarkeit auf Anordnung des Regelzonenführers. Dieser hat bei der Inanspruchnahme von Kraftwerken diskriminierungsfrei vorzugehen und sich bei der Auswahl der Erzeugungseinheiten ausschließlich an sachlichen Kriterien zu orientieren. Der Anordnungsbefugnis des Regelzonenführers stehen jedoch vertragliche Vereinbarungen zwischen Netzbetreibern und Erzeugern zur Vermeidung und Beseitigung von Engpässen nicht entgegen. Ein weiterer Beitrag der Regelzonenführer zur Versorgungssicherheit besteht darin, dass diese in ihrer Eigenschaft als Übertragungsnetzbetreiber für entsprechende Übertragungskapazität

und Zuverlässigkeit des Netzes zu sorgen haben. Die Netzbetreiber haben selbst in ihrem Netz für alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Beseitigung von Engpässen zu sorgen. Sofern für die Netzengpassbeseitigung oder Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit Leistungen der Erzeuger (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung sowie Veränderung der Kraftwerksverfügbarkeit) erforderlich sind, hat der Netzbetreiber dies unter Bekanntgabe aller notwendigen Daten unverzüglich dem Regelzonenführer zu melden, der erforderliche n-falls weitere, über den lokalen Kraftwerkseinsatz hinausgehende Anordnungen zu treffen hat. Die Verpflichtung der Netzbetreiber und Erzeuger zur Teilnahme an den vom Regelzonenführer angeordneten Engpassmaßnahmen ist eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Interesse der Versorgungssicherheit. Erzeuger erhalten für die Teilnahme am Engpassmanagement Aufwandsersatz im Rahmen der tatsächlich geleisteten Aufwendungen. Umgesetzt werden die §§ 22 Abs. 2 Z. 5 und 5a, 23 Z. 7, 8 und 11 sowie § 39 Abs. 1 Z. 6 und 6a ElWOG. Zur Stellungnahme der Verbund APG wird festgehalten, dass in NÖ die Großkraftwerke sowohl in das Übertragungsnetz als auch in das Verteilernetz einspeisen und daher es Sinn macht, dass der Regelzonenführer alle betroffenen Netzbetreiber in die Abstimmung miteinbezieht. Ansonsten wurde der Stellungnahme der Verbund APG entsprochen.

Zu Z. 23 (§ 43 Abs. 2 Z. 14, 15, 16 und 17) und 24 (§ 43 Abs. 3, 4, 5, 6,7, 8, 9 und 10):

Die Regelzonenführer haben für das Höchstspannungsnetz ab der 110 kV-Ebene jährlich eine langfristige Planung vorzunehmen, um die Nachfrage nach Leitungskapazitäten decken zu können. Diese langfristige Planung entspricht im Wesentlichen der bewährten Vorgangsweise im Gasbereich. § 43 Abs. 7 bis 10 hat die Ausschreibung der Primärregelleistung zum Gegenstand: Demnach wird vorgesehen, dass die Bereitstellung der Primärregelleistung mittels einer vom jeweiligen Regelzonenführer regelmäßig, jedoch mindestens halbjährlich, durchzuführenden Ausschreibung erfolgt. Der Ausschreibung geht ein vom jeweiligen Regelzonenführer regelmäßig durchzuführendes Präqualifikationsverfahren voraus, in dem in transparenter Weise geeignete Anbieter von Primärregelleistung ermittelt werden sollen. Ergibt die auf Grund des Präqualifikationsverfahrens durchgeführte Ausschreibung keinen Erfolg (z. B. weil sich kein Anbieter an der Ausschreibung beteiligt), so hat der jeweilige Regelzonenführer die geeigneten Anbieter von Primärregelleistung gegen Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen zur Bereitstellung der Primärregelleistung zu verpflichten (vgl. §§ 22 Abs. 2 Z. 13 bis 16, 22 a Abs. 1 bis 4, 40 ElWOG). Der Stellungnahme der Verbund APG wurde durch Entfall des Wortes „wesentlich“ entsprochen.

Zu Z. 25 (§ 45 Abs. 1 bis 6):

Die Belieferung von Kunden mit Strom unterliegt grundsätzlich dem freien Wettbewerb. Im Interesse des Konsumentenschutzes und der Förderung des Wettbewerbs ist jedoch darauf zu achten, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Belieferung den Kunden und der Regulierungsbehörde bekannt zu geben und zu veröffentlichen sind.

Geregelt werden überdies die Mindestinhalte der Allgemeinen Bedingungen (vgl. auch Anhang A zur Richtlinie 2003/54/EG). Die Inhaltskontrolle durch die ordentlichen Gerichte sowie die Regelungen des ABGB und des KSchG bleiben unberührt. Anlässlich des Vertragsabschlusses sind dem Kunden das Informationsblatt und auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auszufolgen. Der Stellungnahme der Arbeiterkammer NÖ wurde entsprochen, da nunmehr die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch ohne Verlangen des Kunden auszufolgen sind.

Kunden organisieren ihre Versorgung mit elektrischer Energie üblicherweise durch die Ausübung ihres gesetzlich eingeräumten Rechts auf freie Versorgerwahl. Die individuelle Vertragsfreiheit stößt jedoch an ihre Grenzen, wenn Kunden von Versorgern abgelehnt werden, z. B. auf Grund von in der Vergangenheit gelegenen vorübergehenden Bonitätsschwierigkeiten des Kunden. Zur Wahrung der individuellen Versorgungssicherheit der einzelnen Kunden ist daher eine Grundversorgung erforderlich. Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2003/54/EG ermächtigt die Mitgliedstaaten, diese Grundversorgung durch einen so genannten „Versorger letzter Instanz“ auszugestalten. Dieser unterliegt einem Kontrahierungszwang; die Erbringung der Versorgungsleistung erfolgt jedoch in Wahrung der verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte des Versorgers nur gegen ein angemessenes, zum Zweck der Maßnahme der Kontrahierungsverpflichtung nicht außer Verhältnis stehendes Entgelt. Der in § 45 Abs. 4 verwendete Begriff „standardisiertes Haushaltslastprofil“ ist in dem Sinne auszulegen, dass es sich bei dem Interessenten, der Anspruch auf eine Versorgung durch den Versorger letzter Instanz hat, um einen potentiellen Haushaltskunden handeln muss (vgl. §§ 45b Abs. 1, 3 und 4, 44a ElWOG). Zur Anregung der Arbeiterkammer NÖ wird ausgeführt, dass auch mit jenen Haushaltskunden, die sich auf die Versorgung letzter Instanz berufen, ein Vertrag abzuschließen ist. Anlässlich des Vertragsabschlusses sind diese Kunden nachweislich über die wesentlichen Vertragsinhalte zu informieren und sind das Informationsblatt und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auszuhändigen. Eine postalische Versendung der Tarife betreffend Versorgung in letzter Instanz scheint im Hinblick auf die geringe Zahl jener, die sich auf die Versorgung

letzter Instanz berufen, nicht notwendig zu sein. Die Anregung der WIEN ENERGIE Wienstrom, die Verpflichtung zur Grundversorgung auf jene Stromhändler zu begrenzen, die im jeweiligen Gemeindegebiet tätig sind, scheint nicht sachgerecht zu sein bzw. kann dies dazu führen, dass in einem Gemeindegebiet nur ein bzw. nur einige wenige Stromhändler in Frage kommen. Zur Stellungnahme des BMWA wird festgehalten, dass den Stromhändlern im Falle der Versorgung in letzter Instanz ein erhöhter Verwaltungsaufwand entsteht, der Ihnen abzugelten ist. Es ist nicht im Sinne der EU-Vorgaben, dass mit diesem Aufwand der Stromhändler selbst oder dessen „normale“ Kunden belastet werden. Als erhöhter Aufwand kommt in Betracht: Ein derartiger Vertragsabschluss wird nur schriftlich abgeschlossen werden können. Die persönlichen Daten müssen glaubhaft dokumentiert sein. Es ist ein separater, verkürzter Mahnlauf durchzuführen, der neben Softwareaufwendungen einen permanenten Betreuungsaufwand bewirkt. Die bei Vertragsabschluss zu leistende Barsicherheit hat bei fehlenden Zahlungen bis zur möglichen Vertragsbeendigung zu reichen. Bei Abmeldung einer Kundenanlage mit Grundversorgung mit noch offenen Forderungen und einer unmittelbaren Neuanschließung an derselben Anlagenanschrift (Einzug eines Neukunden) sind die Verhältnisse des Vertragspartnerwechsels genauer zu prüfen, um etwaigen Missbrauch vorzubeugen. Dazu ist auch eine persönliche Zählerablesung zur Forderungsabgrenzung zwingend erforderlich.

Zu Z. 27 (§ 46 Abs. 4):

Der Begriff der Direktleitung entspricht Art. 2 Z. 15 Richtlinie 2003/54/EG (vgl. § 42 ElWOG).

Zu Z. 28 (§ 46 Abs. 5, 6, 7, 8 und 9):

Betreiber von Kraftwerken mit einer Engpassleistung von mehr als 5 MW haben die Kosten für die Primärregelung zu übernehmen bzw. unter näher bestimmten Voraussetzungen die Primärregelleistungen zu erbringen. Dem Regelzonenführer kommt für die Überwachung der Netzsicherheit eine zentrale Rolle zu. Im Interesse der Versorgungssicherheit ist es erforderlich, dass der Regelzonenführer über die jeweils aktuelle Einspeiseleistung der Erzeugungsanlagen der Regelzone informiert ist. Die Betreiber von Erzeugungsanlagen (Kraftwerkspark), die an die Netzebenen 1 bis 3 angeschlossen sind oder eine Engpassleistung von mehr als 50 MW aufweisen, sind daher verpflichtet, dem Regelzonenführer online die jeweils aktuelle Einspeiseleistung zu übermitteln. Die in Abs. 6 angeführten Daten sind zur Überwachung der Netzsicherheit durch den Regelzonenführer erforderlich und ermöglichen es, im Bedarfsfall kurzfristig Maßnahmen zur Vermeidung von Netzausfällen und zur Aufrechterhaltung der

Versorgungssicherheit zu setzen. Die in Abs. 7 angeführten Daten sind zur Überwachung der Versorgungssicherheit durch die Landesregierung erforderlich. Abs. 8 regelt die Aufbringung der Mittel für die Bereitstellung der Primärregelleistung. Es ist vorgesehen, dass die Betreiber von Erzeugungsanlagen (Kraftwerkspark) mit einer Engpassleistung von mehr als 5 MW zur Aufbringung der Mittel für die Bereitstellung der Primärregelleistung im Verhältnis ihrer Jahrerzeugungsmengen verpflichtet sind. Bei Erzeugungsanlagen, deren Engpassleistung größer als die Anschlussleistung an das jeweilige Netz ist, ist diese Anschlussleistung multipliziert mit den Betriebsstunden der Anlage heranzuziehen. Die Verrechnung und Einhebung der Mittel erfolgt vierteljährlich durch den Regelzonenführer (vgl. §§ 39 Abs. 2 bis 5, 41 ElWOG). Zur Stellungnahme der WIEN ENERGIE Wienstrom wird auf § 43 Abs. 2 Z. 16 und 17 verwiesen. Durch diese Bestimmungen ist die Geheimhaltung von Daten sichergestellt. Bei Nichtbeachtung ist eine Strafsanktion vorgesehen (vgl. § 70 Abs. 1 Z. 17).

Zu Z. 29 (§ 47 Abs. 3 Z. 4):

Die Möglichkeit einer Meldung von Fahrplänen im Nachhinein kann ausschließlich in den Allgemeinen Bedingungen der Bilanzgruppenkoordinatoren festgelegt werden. Eine allfällige zwischen den Marktteilnehmern abgestimmte Umstellung der Marktregeln auf Fahrplanmeldungen, die ausschließlich im Voraus zu erfolgen haben, soll ermöglicht werden (vgl. § 39 Abs. 1 Z. 6 ElWOG).

Zu Z. 30 (§ 47 Abs. 3 Z. 7):

Hier wird die ElWOG - Novelle, BGBl I Nr. 105/2006, umgesetzt (vgl. § 47 Abs. 2 Z. 6 ElWOG).

Zu Z. 31 (§ 53 Abs. 3 Z. 1 lit. d):

Hier wird ein redaktionelles Versehen bereinigt.

Zu Z. 32 (§ 53 Abs. 3 Z. 2, § 58 Abs. 2 Z. 5, § 58 Abs. 3, § 58 Abs. 4 und 5, § 59 Abs. 1, § 62 Abs. 7) und Z. 33 (§ 53 Abs. 12):

Im Hinblick auf die HGB - Novelle 2006 sind entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

Zu Z. 34, 35 und 36 (§§ 65 und 66):

Verbraucher können bei der Versorgung mit Strom zwischen in KWK erzeugtem Strom und Strom, der mit anderen Techniken erzeugt wurde, wählen. Um für die Verbraucher größtmög-

liche Transparenz zu schaffen, sieht die KWK-Richtlinie vor, dass auf der Grundlage harmonisierter Wirkungsgrad-Referenzwerte die Herkunft von Strom aus hocheffizienter KWK nachgewiesen werden kann. Diese Wirkungsgrad-Referenzwerte werden von der Kommission gemäß Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie zur Bestimmung der Effizienz der KWK nach Anhang III der Richtlinie nach dem in Art. 14 Abs. 2 genannten Verfahren spätestens am 21. Februar 2006 festgelegt. Die Kommission prüft diese harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme zum ersten Mal am 21. Februar 2011 und danach alle vier Jahre nach dem in Art. 14 Abs. 2 genannten Verfahren, um technologische Entwicklungen und Änderungen bei der Nutzung der verschiedenen Energieträger zu berücksichtigen. Diejenigen Mitgliedstaaten, die die KWK-Richtlinie umsetzen, bevor die Kommission die in Abs. 1 genannten harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme festgelegt hat, sollten gemäß Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie bis zum 21. Februar 2006 ihre einzelstaatlichen Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme beschließen, die bei der Berechnung der Primärenergieeinsparungen durch die KWK gemäß der in Anhang III der Richtlinie beschriebenen Methode benutzt werden.

§ 65 in Verbindung mit dem Anhang IV EIWOG dient der Umsetzung dieser Bestimmung: Demnach kann die Behörde zur Bestimmung der Effizienz der KWK nach Anhang IV durch Verordnung Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme festlegen. Diese Wirkungsgrad-Referenzwerte bestehen aus einer Matrix von Werten, aufgeschlüsselt nach relevanten Faktoren wie Baujahr und Brennstofftypen und müssen sich auf eine ausführlich dokumentierte Analyse stützen, bei der unter anderem die Betriebsdaten bei realen Betriebsbedingungen, der grenzüberschreitende Stromhandel, der Energieträgermix, die klimatischen Bedingungen und die angewandten KWK-Technologien gemäß den Grundsätzen in Anhang IV berücksichtigt werden. Um einen Gleichklang mit den von der Kommission festgelegten Referenzwerten zu gewährleisten, ist vorgesehen, dass die Behörde bei Erlassung einer Verordnung die von der Kommission festgelegten harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte angemessen zu berücksichtigen hat.

Ein Ziel der KWK-Richtlinie ist es, dass alle Arten von Strom aus hocheffizienter KWK von Herkunftsnachweisen erfasst werden können. Dabei ist klar zwischen Herkunftsnachweisen und handelbaren Zertifikaten zu unterscheiden.

Die Mitgliedstaaten haben daher gemäß Art. 5 der Richtlinie auf Grundlage der von der Kommission festgelegten harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte spätestens sechs Monate nach Festlegung dieser Werte ein System einzurichten, das den Nachweis der Herkunft von Strom, der im Rahmen von hocheffizienter KWK erzeugt wurde, nach objektiven, transparenten und nicht diskriminierenden Kriterien ermöglicht. Dieser Herkunftsnachweis hat den Erzeugern den Nachweis zu ermöglichen, dass der von ihnen verkaufte Strom aus hocheffizienter KWK stammt; die Ausstellung des Nachweises hat auf Antrag des Erzeugers zu erfolgen. Die Richtlinie sieht vor, dass Regelungen für den Herkunftsnachweis als solche nicht ein Recht auf Inanspruchnahme nationaler Fördermechanismen begründen.

§ 65 in Zusammenhang mit dem Anhang III ElWOG betreffend die Berechnung des KWK-Stromes dient der Umsetzung des Art. 5 der Richtlinie. Zuständige Stelle für die Benennung von KWK-Anlagen, für die Herkunftsnachweise für Strom aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung ausgestellt werden dürfen, ist die Landesregierung. Diese hat die Anlagen auf Grundlage der harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte auf Antrag mit Bescheid zu benennen und darüber die Energie-Control GmbH zu informieren (vgl. §§ 42a, 42b Abs. 1 ElWOG).

Zu Z. 37 (§ 70 Abs. 1 Z. 17 und 19):

Hier erfolgt eine Anpassung an die in den §§ 45, 46 und 74 Abs. 2 Z. 23 vorgenommenen Änderungen.

Zu Z. 38 (§ 70 Abs. 2):

Hier wird ein redaktionelles Versehen korrigiert.

Zu Z. 39 (§ 70 Abs. 3) und Z.40 (§ 70 Abs. 6):

Mit Abs. 3 wird § 39 Abs. 5 ElWOG umgesetzt. Dies bedingt auch eine Änderung des Abs. 6. Die Anregungen des BMWA wurden berücksichtigt.

Zu Z. 41 (§ 71 Abs. 1):

Nach der Ökostromgesetznovelle, BGBl. I Nr. 105/2006, können die Technologiefördermittel auch für Energieeffizienzprogramme verwendet werden (vgl. § 22b Abs. 6 Ökostromgesetz).

Zu Z. 42 (§ 73 Abs. 1):

Art. 10 der KWK-Richtlinie regelt die Berichtspflichten der Mitgliedstaaten.

Ein Bericht betrifft die Bewertung der Fortschritte im Hinblick auf einen höheren Anteil der hocheffizienten KWK im Sinne des Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie. Die Mitgliedstaaten haben diesen Bericht alle vier Jahre auf Aufforderung der Kommission zu veröffentlichen.

Schließlich haben die Mitgliedstaaten der Kommission jährlich im Einklang mit der in Anhang II zur Richtlinie dargestellten Methode erstellte Statistiken über ihre nationale Erzeugung von Strom und Wärme aus KWK vorzulegen. Der Kommission sind darüber hinaus jährliche Statistiken über die KWK-Kapazitäten sowie die für KWK eingesetzten Brennstoffe vorzulegen. Die Mitgliedstaaten können auf freiwilliger Basis Statistiken über durch KWK erzielte Primärenergieeinsparungen im Einklang mit der in Anhang III zur Richtlinie dargelegten Methode vorlegen.

§ 73 Abs. 1 in Verbindung mit dem Anhang III EIWOG dient der Umsetzung des Art. 10 der Richtlinie. Das gegenüber der Kommission berichtspflichtige Organ ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit. Die Behörde hat dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit jährlich eine im Einklang mit der im Anhang III EIWOG dargelegten Methode erstellte Statistik über die im Landesgebiet erfolgte Erzeugung von Strom und Wärme aus KWK und eine Statistik über die KWK-Kapazitäten sowie die für KWK eingesetzten Brennstoffe vorzulegen. Die Landesregierung hat dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit jährlich einen Bericht über seine Überwachungstätigkeit gemäß § 37 Abs. 3 vorzulegen. Der Bericht hat insbesondere jene Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Zuverlässigkeit des Nachweissystems zu gewährleisten, zu enthalten (vgl. § 42d EIWOG).

Zu Z. 43 (§ 73 Abs. 4):

Hier wird eine Anpassung betreffend die Umsetzung von EU-Recht vorgenommen.

Zu Z. 44 (§ 74 Abs. 23 und 24):

Die Übergangsbestimmung im Abs. 23 soll gewährleisten, dass der Regelzonenführer ein Gleichbehandlungsprogramm erstellt und der Behörde vorlegt. Abs. 24 dient der Umsetzung des § 68 Z. 2 ElWOG (alt). Er entspricht dem § 67 Abs. 12 des NÖ ElWG 1999. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass es noch Anwendungsfälle gibt, wird nach Rücksprache mit dem BMWA diese Übergangsregelung wiederum aufgenommen. Die Übergangsregelung gilt nur für den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle bestehenden Umfang. Eine Erweiterung des Betriebsgeländes fällt jedenfalls nicht unter diese Übergangsbestimmung. Der Stellungnahme der WIEN ENERGIE Stromnetz GmbH ist somit insofern entsprochen. Zur Stellungnahme des BMWA wird angemerkt, dass die Verpflichtung zur Erstellung eines Gleichbehandlungsprogramms nicht den Bilanzgruppenkoordinator sondern den Regelzonenführer trifft. Zur Stellungnahme der EVN Netz GmbH wird festgehalten, dass das Grundsatzgesetz die Umsetzung dieser Übergangsbestimmung gebietet.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf der Änderung des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005 (NÖ ElWG-Novelle 2007) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

(Dipl.Ing. Plank)

Landesrat